

Gemeinsame Hilfspflichten, Weltarmut und kumulative Handlungen

ANNE SCHWENKENBECHER, PERTH

Zusammenfassung: Pflichten der Armutsbekämpfung werden häufig als *kollektive* oder *gemeinsame* Hilfspflichten dargestellt. Auf den ersten Blick ist diese Idee überzeugend: Da Weltarmut ein Problem ist, das sich nur durch eine gemeinsame Anstrengung erfolgreich lösen lässt, sollte dessen Bekämpfung als kollektive Pflicht vieler angesehen werden. Was aber kann mit einer kollektiven Pflicht genau gemeint sein? Dieser Aufsatz führt eine Unterscheidung von genuinen und kumulativen kollektiven Handlungen ein. Genuin kooperative Handlungen erfordern genau aufeinander abgestimmte Beitragshandlungen, während kumulative Handlungen durch unabhängige Beiträge ausgeführt werden können. Die Pflicht der global Wohlhabenden, Weltarmut zu bekämpfen, ist keine Pflicht, genuin gemeinsame Handlungen zu vollziehen. Stattdessen ist für die meisten Einzelakteure die beste Handlung die Beteiligung an bereits etablierten kumulativen Gemeinschaftshandlungen. Unsere Pflicht, Geld an geeignete Organisationen zu spenden, ist eine Beitragspflicht zu einer kumulativen Handlung. Durch kollektive Handlungen können Schwellen- als auch Steigerungswerte produziert werden. Nur dort, wo Schwellenwerte erzeugt werden, ist die gemeinsame Hilfspflicht nicht distributiv, d.h., sie ist auf der Gruppenebene angesiedelt. Dies trifft auf Pflichten sowohl zu genuinen Gemeinschaftshandlungen als auch zu kumulativen Gemeinschaftshandlungen zu. Ich schlage vor, diese Pflichten *stark kollektive Pflichten* zu nennen. Wenn jedoch ein Steigerungswert erzeugt werden soll, ist die Lage weniger eindeutig. Hier richtet sich die Höhe der Gesamtleistung ausschließlich nach der Summe des individuell Zumutbaren, ohne dass die Situation selbst klare Erfüllungsparameter vorgibt. Die Höhe der Gesamtpflicht leitet sich von auf der individuellen Ebene bestimmten Beitragspflichten ab. Ich schlage vor, diese Pflichten *schwach kollektive Pflichten* zu nennen. Daraus ergibt sich, dass wir – die Wohlhabenden – nur im schwachen Sinne eine *gemeinsame* Pflicht haben, zur Bekämpfung von Weltarmut beizutragen. Die Pflicht ist gemeinsam in dem Sinne, dass kollektive Notwendigkeit besteht, und in dem Sinne, dass wir zu beste-

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



henden gemeinsamen Initiativen beitragen. Unsere Handlungsabsichten sind auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet und unsere Spenden sind als Beitragshandlungen zu einer gemeinsamen Anstrengung intendiert. Aber unsere Pflicht, Weltarmut zu bekämpfen, ist nicht gemeinsam in dem Sinne, dass sie auf der Gruppenebene angesiedelt ist. Wir müssen deren Nichtbefolgung durch andere nicht *zwingend* ausgleichen, dürfen uns aber auch nicht zurücklehnen, wenn andere mehr beitragen als das, wozu sie zwingend verpflichtet sind.

Schlagwörter: Weltarmut, Gemeinsame Pflichten, Globale Gerechtigkeit, Kollektives Handeln, Kooperation

Abstract: Duties to reduce global poverty are often portrayed as collective duties to assist. At first glance this seems to make sense: since global poverty is a problem that can only be solved by a joint effort, the duty to do so should be considered a collective duty. But what exactly is meant by a 'joint' or 'collective' duty? This paper introduces a distinction between genuinely cooperative and cumulative collective actions. Genuinely cooperative actions require mutually responsive, carefully adjusted contributory actions by cooperating agents, while contributions to cumulative actions are largely independent. The global affluent's obligation to combat global poverty is not an obligation to perform a genuinely cooperative action. Instead, for most of us the morally best response is to contribute to existing cumulative endeavours. Our obligation to donate money to suitable organisations is a duty to contribute to cumulative action. Collective actions can produce fixed-sum or incremental goods. A collective obligation to produce a fixed-sum good is not distributive, that is, it is an obligation of the plurality of agents as such. This applies to obligations requiring both genuinely cooperative and cumulative actions. I call these kinds of obligations *strongly collective obligations*. However, for incremental goods the implications are less clear. There, the parameters for moral compliance are not dictated by problem for remedy as such. Rather, the magnitude of the required good is the sum of individually adequate contributions. What is collectively required depends on what is individually required. I propose to call these kinds of obligations *weakly collective obligations*. It turns out that we – the affluent – have a collective obligation to combat global poverty only in the weak sense. The obligation is collective in the sense that there is joint necessity and that we must contribute to a collective endeavour. Our donations are intended as contributions to a shared goal. But our duty to combat poverty is not a collective duty in the non-distributive, strong sense. This means that we need not necessarily take up the slack left by others or else stop contributing when others do more than their fair share.

Keywords: World Poverty, Joint Duties, Global Justice, Collective Action, Cooperation

Es steht außer Frage, dass globale Armut ein gravierendes Problem darstellt, dessen Bekämpfung moralisch geboten ist. Unter Philosophen besteht allerdings Uneinigkeit über die Natur dieser Pflichten und der Pflichtenträger sowie deren Umfang. Mehrere Autoren haben vorgeschlagen, Pflichten der Armutsbekämpfung als kollektive Hilfspflichten zu verstehen (Murphy 2000, Cullity 2004, Schlothfeldt 2009, Wringe 2010, Schroeder 2014). Dies sind im Gegensatz zu individuellen Pflichten Pflichten, die mehrere moralische Akteure gemeinsam haben. Die Idee hinter diesem Vorschlag ist auf den ersten Blick überzeugend: Da Weltarmut ein Problem ist, das sich nur durch eine gemeinsame Anstrengung erfolgreich lösen beziehungsweise verbessern lässt, sollte dessen Bekämpfung als kollektive Pflicht vieler angesehen werden.

Was aber kann mit einer gemeinsamen oder kollektiven Pflicht gemeint sein? Zunächst muss klargestellt werden, dass keiner der oben genannten Autoren damit eine Pflicht meint, die einem kollektiven Akteur oder Gruppenakteur zukommt. Viele Autoren vertreten die Ansicht, dass Gruppenakteure wie Staaten, Firmen und Organisationen moralische Akteure sein und damit moralische Pflichten haben können (French 1984, Erskine 2003, List und Pettit 2011). Es ist unbestritten, dass Gruppenakteuren eine besondere Rolle in der Armutsbekämpfung zukommt. Diese Art von kollektiven Pflichten ist hier jedoch nicht gemeint. Vielmehr schlagen die oben genannten Autoren vor, dass diejenigen von uns, die zur Gruppe der ‚Wohlhabenden‘ in dieser Welt gehören, *gemeinsam* die Pflicht haben, Armut zu lindern und wenn möglich zu beseitigen. Wie genau ist aber die Rede von ‚gemeinsamen‘ Pflichten zu verstehen?

In diesem Artikel werde ich zwei Möglichkeiten, Pflichten als gemeinsame zu konzipieren, vorstellen und vergleichen. Letztendlich werde ich darlegen, dass die Bekämpfung von Weltarmut *nicht* als gemeinsame Pflicht im engeren Sinne verstanden werden sollte.

Genuin gemeinsame Pflichten

Die Idee, dass Hilfspflichten mitunter gemeinsam sind, wird von vielen Autoren¹ regelmäßig mithilfe hypothetischer Fälle, wie dem folgenden, verteidigt. Ich werde diesen hypothetischen Fall ‚Rettungsfall‘ nennen:

1 Siehe auch Held 1970, Lawford-Smith 2012, Collins 2013, Schwenkenbecher 2013, Wringe 2014. Der von Stephan Schlothfeldt (2009) herangezogene Mo-

Rettungsfall: „If someone is drowning in front of you and me, and can be rescued only by using a winch mechanism that requires two people to operate, then it is obvious that we are morally required to help him, even if neither of us could do so single-handedly.“ (Cullity 2004:61).

Garrett Cullity verteidigt in seinem Buch „The Moral Demands of Affluence“ die Ansicht, dass Fälle wie der oben beschriebene eine kollektive Hilfspflicht auslösen und dass uns – den Wohlhabenden – eine kollektive Pflicht zukommt, Weltarmut zu bekämpfen. So wie wir im Rettungsfall kollektive Hilfspflichten haben, so haben wir auch angesichts globaler Armut kollektive Hilfspflichten, schreibt Cullity. Ähnliche Fälle, die von anderen Autoren zur Explikation gemeinsamer Pflichten herangezogen werden, teilen die gleichen Charakteristika wie Cullitys Rettungsfall:

- (1) Es herrscht *moralische Dringlichkeit*, das heißt ein immanentes Risiko eines schwerwiegenden Verlustes (ein Menschenleben), und somit dringender Handlungsbedarf,
- (2) es besteht *gemeinsame Handlungsfähigkeit*, das heißt, beide potentiellen Helfer sind jeweils fähig ihre entsprechenden Teilhandlungen auszuführen sowie eine gemeinsame Handlung auszuführen,
- (3) die erforderlichen Handlungen verlangen den Helfern kein unverhältnismäßig großes Opfer ab, das heißt, die Handlungen sind nicht jenseits von dem, was eine Moralthorie plausiblerweise von moralischen Akteuren verlangen kann (*Verhältnismäßigkeit*), und
- (4) es besteht *kollektive Notwendigkeit*: Es handelt sich um eine Situation, in der ein moralisch gewünschter Zustand nur von mehreren Akteuren gemeinsam hergestellt werden kann. Kein Akteur ist allein in der Lage, den gewünschten Zustand herbeizuführen.

Ich werde die Ansicht, dass die beiden Passanten in dem oben beschriebenen Fall eine Pflicht haben, gemeinsam zu helfen, die *grundlegende Intuition* nennen. Ich werde in diesem Artikel die grundlegende Intuition nicht hinterfragen, sondern stattdessen davon ausgehen, dass die meisten Menschen sie teilen und dass eine erfolgreiche und plausible Moralthorie dieser Intuition Genüge tun muss. Ich sehe die grundlegende Intuition als ähnlich plausibel und stark wie diejenige, gemäß der ein einzelner Passant die Pflicht hat, ein ertrinkendes Kind aus einem flachen Teich zu retten – ein Beispiel, das be-

dellfall ist wesentlich weniger stark vereinfacht und mehr an der tatsächlichen Situation der Wohlhabenden angelehnt.

kanntermaßen von Peter Singer zur Verteidigung individueller Pflichten der Bekämpfung von Weltarmut herangezogen wurde (Singer 1972).

Was genau ist unter einer gemeinsamen Pflicht zu verstehen? Wenn wir von dem oben beschriebenen Rettungsfall ausgehen, dann kann darunter nur die Pflicht, eine gemeinsame Handlung zu vollziehen, gemeint sein. Andere Beispielfälle, die in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden (Lawford-Smith 2012, Collins 2013, Killoren und Williams 2013, Schwenkenbecher 2014, Wringe 2014), sehen ebenfalls vor, dass mehrere Personen eine gemeinsame Handlung ausführen, um ein drohendes Unglück abzuwenden. Ich werde in diesem Artikel nicht die Existenz gemeinsamer Pflichten, als eine Art von Pflichten, die von Individualpflichten verschieden sind und über diese hinausgehen, verteidigen. Ich habe dies an anderem Ort getan (Schwenkenbecher 2014). Stattdessen möchte ich hier voraussetzen, dass es solche gibt, und zeigen, welchen Bedingungen und Einschränkungen gemeinsame Hilfspflichten im Rettungsfall und in dem weiter unten behandelten Lösegeldfall unterliegen und inwieweit sich diese auf die Situation der Wohlhabenden angesichts globaler Armut übertragen lassen.

Lassen wir die Frage, inwiefern der oben beschriebene Rettungsfall und die daraus ableitbaren gemeinsamen Pflichten eine globale gemeinsame Hilfspflicht der Wohlhabenden zur Bekämpfung von Weltarmut begründen können, zunächst außen vor. Stattdessen konzentrieren wir uns auf die Frage, welche Bedingungen im oben beschriebenen Fall erfüllt sind und welche in ähnlichen Fällen erfüllt sein müssen, damit individuelle Akteure gemeinsam handlungsfähig sind.

Wir haben bereits festgestellt, dass es für gemeinsame Handlungsfähigkeit zwingend notwendig ist, dass beide für die gemeinsame Handlung notwendigen Akteure ihre jeweiligen Teilhandlungen ausführen können. Verstehen wir darunter, dass jeder Einzelne körperlich sowie intellektuell in der Lage ist, nicht nur die erforderliche Einzelhandlung, sondern diese in Zusammenarbeit mit dem jeweils anderen und auf diesen eingehend auszuführen. Des Weiteren ist es notwendig, dass beide Akteure *gemeinsam* handeln können. Das heißt, sie müssen körperlich und intellektuell in der Lage sein, ihre Kräfte zu vereinen und gemeinsam die Winde (in Cullitys Beispiel) zu bedienen.

Es sollte der Vollständigkeit halber bemerkt werden, dass bestimmte Resultate grundsätzlich nicht durch eine bloße Kombination von Einzelhandlungen erreicht werden können, sondern nur durch komplexe, hochgradig integrierte Gemeinschaftshandlungen. Ich werde weiter unten solch genui-

ne Gemeinschaftshandlungen von kumulativen Handlungen unterscheiden. Ich gehe hier davon aus, dass das gemeinsame Bedienen der Winde eine genuine Gemeinschaftshandlung ist, keine kumulative oder aggregative Handlung. Das heißt, es ist keine Handlung, die durch voneinander unabhängige kumulative Beitragshandlungen Einzelner ausgeführt werden kann.²

Es ist an dieser Stelle wichtig, zwischen potentieller und tatsächlicher Handlungsfähigkeit zu unterscheiden. Die oben genannten Bedingungen garantieren potentielle Handlungsfähigkeit. Um tatsächliche Handlungsfähigkeit zu erlangen, ist eine weitere Voraussetzung vonnöten. Tatsächliche Handlungsfähigkeit erfordert Kommunikation und Koordination. Es muss geteiltes oder sogar gemeinsames Wissen zwischen beiden Akteuren vorliegen. Dass dies der Fall sein muss, ist in der Literatur zu gemeinsamem Handeln immer wieder betont worden (Pettit und Schweikard 2006, Bratman 2014), aber es wird in der Literatur zu gemeinsamen Pflichten so gut wie nie ausbuchstabiert.

Warum ist geteiltes oder sogar gemeinsames Wissen vonnöten? Stellen wir uns die folgenden Modifikationen unseres Rettungsfalles vor, bei denen zunächst kein gemeinsames Wissen vorliegt bzw. wo das Wissen um den jeweils anderen und dessen Absichten nicht ‚out in the open‘ sind, wie Bratman (2014) es formuliert hat.

Stellen wir uns vor, dass beide potentiellen Helfer nichts voneinander wissen. Zwischen beiden befindet sich eine hohe Mauer, aus der jeweils ein Ende der Winde herausragt. Die Winde kann nur gemeinsam bedient werden und wir können hier hypothetisch annehmen, dass diese Information beiden Helfern zur Verfügung steht. Keiner von beiden weiß, dass auf der anderen Seite der Mauer ebenfalls ein Helfer ist, mit dem er die Winde gemeinsam bedienen könnte. Beide sind potentiell in der Lage, gemeinsam die Winde in Gang zu setzen, tatsächlich jedoch könnten sie dies nicht zufällig durch zeitgleiche Bedienung ihres jeweiligen Endes erreichen. Kommunikation ist notwendig, um die gemeinsame Handlung ausführen zu können. Es sind zwei Variationen dieses Falles denkbar:

2 Potentielle gemeinsame Handlungsfähigkeit kann zufällig zum Erfolg führen, wenn das erzielte Resultat rein aggregativ hergestellt werden kann. Allerdings liegt in diesem Fall keine entsprechende (gemeinsame oder partizipatorische) Handlungsentention vor. Bei zufällig oder unbeabsichtigt gemeinsam erzeugten Resultaten stellt die Gesamtheit der Teilhandlungen daher weder eine *gemeinsame* Handlung noch eine Handlung als solche dar.

Erste Variation des Rettungsfalls: Kommunikation zwischen beiden Helfern ist grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall können wir sagen, dass trotz potentieller Fähigkeit zum gemeinsamen Handeln keine tatsächliche gemeinsame Handlungsfähigkeit vorliegt und vorliegen kann.

Zweite Variation des Rettungsfalls: Kommunikation ist grundsätzlich möglich, muss aber von beiden aktiv hergestellt werden. Auch in diesem Fall liegt zunächst keine tatsächliche, sondern nur potentielle Handlungsfähigkeit vor, erstere kann aber hergestellt werden. Dies wirft die Frage auf, ob die beiden Helfer dazu verpflichtet sind, tatsächliche Handlungsfähigkeit herzustellen, selbst wenn beide keinen Grund haben anzunehmen, dass ein zweiter Helfer auf der anderen Seite der Mauer zugegen ist. Ich werde weiter unten auf die moralischen Implikationen dieser Details zurückkommen.

Stellen wir uns nun vor, dass beide Helferinnen voneinander wissen: Jede weiß, dass sich auf der anderen Seite der Mauer eine zweite potentielle Helferin befindet, die in der Lage ist, die erforderliche Teilhandlung auszuführen. Was keine der beiden weiß, ist, ob die andere das jeweils auch weiß. Es besteht geteiltes, aber kein gemeinsames Wissen. Mit anderen Worten: Helferin eins weiß, dass sich auf der anderen Seite der Mauer Helferin zwei befindet, die ihr helfen kann. Sie weiß aber nicht, ob Helferin zwei auch weiß, dass es Helferin eins gibt. Das trifft in umgekehrter Form auch auf Helferin zwei zu.

Dritte Variation des Rettungsfalls: Kommunikation zwischen beiden ist grundsätzlich nicht möglich. Beide Helfer sind potentiell in der Lage, die Winde zu bedienen, aber insofern dies eine gewisse Koordination erfordert, haben sie keine tatsächliche gemeinsame Handlungsfähigkeit.³

Vierte Variation des Rettungsfalls: Kommunikation ist möglich und beide können sich darüber austauschen, dass die Winde bedient wer-

3 Falls beide zeitgleich versuchen, die Winde allein zu bedienen und aufgrund des fehlenden Widerstandes den Schluss ziehen, dass der andere auf der anderen Seite der Mauer ebenfalls gerade die Winde bedient, dann hat in diesem Fall nonverbale Kommunikation zwischen beiden stattgefunden und wir haben es mit einem anderen Fall zu tun.

den muss und wie. Sie können gemeinsames Wissen herstellen und ihre Handlungsintentionen bezüglich der gemeinsamen Handlung entsprechend koordinieren und synchronisieren. Im letzten Fall ist tatsächliche gemeinsame Handlungsfähigkeit gegeben.

Zur Frage der gemeinsamen Handlungsfähigkeit unserer Passanten im Rettungsfall lässt sich zusammenfassend sagen, dass beide nur dann tatsächliche Handlungsfähigkeit besitzen, wenn sie miteinander kommunizieren können, da nur dann eine Koordination der Einzelhandlungen zum gemeinsamen Bedienen der Winde führt. Wir können nun von der Frage der gemeinsamen Handlungsfähigkeit zur Frage der gemeinsamen Pflicht übergehen. Wenn Handlungsfähigkeit als Voraussetzung für die Zuschreibung moralischer Pflichten angesehen werden kann, dann können *gemeinsame* Pflichten nur zugeschrieben werden, wenn Kommunikation und somit genuin gemeinsame Handlungen möglich sind. Das heißt, in der ersten und dritten Variation⁴ unseres Rettungsfalles kann grundsätzlich keine gemeinsame Pflicht im Sinne einer Pflicht, eine genuin gemeinsame Handlung auszuführen, bestehen.

Wir können jedoch nicht davon ausgehen, dass die drei oben genannten Kriterien – Dringlichkeit, (tatsächliche) gemeinsame Handlungsfähigkeit und Verhältnismäßigkeit des Aufwandes – bereits eine gemeinsame Pflicht begründen. Sie sind notwendige, aber nicht hinreichende Bedingungen für eine gemeinsame Pflicht. Warum? Es muss zudem noch subjektive Handlungsgründe geben.

Was ist mit subjektiven Handlungsgründen gemeint? Jeder der beiden Helfer des Rettungsfalls muss Gründe haben, sich als Teil einer für das Problem zuständigen Gruppe zu sehen. Wenn wir an die zweite Variation unseres Rettungsfalles zurückdenken – hier herrscht tatsächliche Handlungsfähigkeit, da beide Helfer miteinander kommunizieren können –, ist nicht klar, dass jeder von ihnen Grund hat, die Kommunikation zu initiieren, da sie jeweils nicht wissen, dass es noch einen anderen Helfer gibt. Wir können sagen, dass jeder Einzelne angesichts einer dringenden Notlage die Mithilfe eines Zweiten erfordert, eine Pflicht hat, zumindest nachzuforschen, ob es einen zweiten Helfer geben könnte. Aber zunächst stellt sich die Situation für jeden Einzelnen nicht als ein gemeinsames Problem dar. Aus der Sicht jedes der beiden Helfer ist er jeweils allein dem Problem ausgeliefert und muss es allein lösen.

4 Im zweiten Fall *kann*, je nach Situation, eine Pflicht vorliegen.

In dieser Situation kann noch keine gemeinsame Pflicht vorliegen, sondern die Pflicht, einen Helfer zu rekrutieren, ist zunächst Pflicht des Einzelnen. Erst wenn es für jeden Einzelnen subjektive Gründe gibt, *gemeinsam* zu handeln, kann eine gemeinsame Pflicht vorliegen.

Des Weiteren muss jeder der beiden Helfer Gründe haben, Handlungsintentionen bezüglich gemeinsamer Handlungen⁵ mit anderen zu formen. Wenn er zwar von der Existenz des anderen weiß, aber mit diesem nicht kommunizieren kann, dann hat er keinen Grund, eine Intention zum gemeinsamen Handeln zu fassen. Er hat ebenso keinen Grund, Annahmen über die Intentionen des anderen zu formen. Und selbst wenn er das hätte, dann wüsste er immer noch nicht, ob der andere ebensolche Annahmen formt und entsprechende Handlungsabsichten fasst.

Es muss also für jeden einzelnen Akteur einen Grund geben, die Situation vorrangig als eine gemeinsame wahrzunehmen und gemeinsame Lösungsstrategien zu verfolgen. Nennen wir diese Art von Gründen ‚subjektive Koordinationsgründe‘. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn sich nur gemeinsam eine Lösung des Problems finden lässt: wenn eine Lösung im Alleingang nicht möglich oder sehr unwahrscheinlich erscheint. Es hängt also von dem jeweiligen Problem und dessen Lösung ab, ob sich Individuen vorrangig nach gemeinsamen Lösungen umsehen, sich als Teil einer Gruppe verstehen und dementsprechend Gründe haben, Intentionen in Bezug auf Gruppenhandlungen zu entwickeln. Inwiefern individuelle Akteure in strategischen Interaktionsszenarien tatsächlich gemeinsame Intentionen fassen und das Problem vorrangig als gemeinsames begreifen, ist natürlich auch eine empirische Frage. Butler et al. haben dazu in der experimentellen Spieltheorie interessante Ergebnisse hervorgebracht (Butler, Burbank et al. 2011). Es ist zudem eine Frage bezüglich der Normen praktischer Rationalität. Hakli et al. (2010) argumentieren, dass sich in bestimmten Fällen strategische Kooperation nur durch plurale Formen praktischer Rationalität erklären lässt.⁶

Ich kann diesen Aspekt hier nicht weiter vertiefen, aber ich denke, damit eine gemeinsame Pflicht – im Sinne einer Pflicht, eine gemeinsame

5 Ich werde hier weitgehend offenlassen, inwiefern derartige Handlungsintentionen gemeinsame oder geteilte Intentionen in Bratmans (2014) oder Tuomela (2007) Sinne sind. Meine Vermutung ist, dass eine Form von gemeinsamer Intention vorliegen muss. Siehe auch Fußnote 11.

6 Siehe auch Bacharach 2006, Sugden und Gold 2007.

Handlung auszuführen – vorliegt, muss es für den Einzelnen Gründe geben, das Problem als ein gemeinsames wahrzunehmen und es gemeinsam zu lösen. Dies wird dann nicht der Fall sein, wenn es konkurrierende individuelle Lösungskonzepte gibt, die auch jeweils erfolgversprechend und mit geringerem Koordinationsaufwand verbunden sind. Und es ist zumindest unklar, ob es solche Gründe gibt in Situationen, wo beide – gemeinsame und individuelle – Handlungen einen gewünschten Effekt erzielen, aber die gemeinsame Handlung die effizientere ist. Es müssen zudem Gründe vorliegen, auf eine gemeinsame Handlung gerichtete Intentionen zu formen. Das heißt, selbst wenn die Einsicht in die Notwendigkeit von Kooperation zur Behebung eines Übels erfolgt ist, muss der Einzelne Gründe zu der Annahme haben, dass der jeweils andere ebenso Einsicht in diese Notwendigkeit hat sowie die Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln.

Kurz gesagt, eine gemeinsame Hilfspflicht zur Behebung eines gravierenden Übels mittels einer genuin gemeinsamen Handlung kann nur dann existieren, wenn die individuellen Akteure jeweils Gründe haben, die Situation als gemeinsame wahrzunehmen und eine Bereitschaft anderer zur gemeinsamen Handlung beizutragen als wahrscheinlich anzunehmen. Es ist allerdings zweifelhaft, ob sich das von einer Situation wie unserem Rettungsfall auf die Situation der Wohlhabenden in Bezug auf Weltarmut übertragen lässt. Für die meisten individuellen Mitglieder der Gruppe der Wohlhabenden ist es zumindest nicht offensichtlich, inwiefern sie Gründe haben, diese Situation als gemeinsame wahrzunehmen und auf eine gemeinsame Handlung hinzuarbeiten. Für die meisten von uns gibt es zunächst keinen Grund, Lösungskonzepte zu verschmähen, die keine genuin gemeinsame Handlung erfordern. Wir können auch ohne genuin gemeinsame Handlungen sinnvoll zur Verbesserung der Situation beitragen. Individuelle Geldspenden an Hilfs- und andere Organisationen sind keine genuin gemeinsame Handlung in dem bisher erläuterten Sinne. Ich werde weiter unten mehr auf diesen Punkt eingehen.

Des Weiteren ist die Gruppe *aller* Wohlhabenden nicht in der Lage, eine spontane genuin gemeinsame Handlung auszuführen, wenn man davon ausgeht, dass zum Ausführen einer gemeinsamen Handlung ein gewisses Maß an Koordination und auf die gemeinsame Handlung ausgerichtete Intentionen notwendig sind. Genuin gemeinsame Handlungen (sogenannte *joint actions*⁷) sind nur aufgrund der ausdrücklich erklärten Verbindlichkeit

7 Siehe Pettit und Schweikard 2006.

der Handlungsteilnehmer möglich sowie derer wechselseitigen Zusicherung der Kooperationsabsichten. Im Gegensatz zu organisierten Gruppenhandlungen (*corporate* oder *group action*⁸), sind keine festgelegten Handlungs- und Entscheidungsstrukturen vorhanden. Die epistemischen Voraussetzungen für eine genuin gemeinsame Handlung aller Mitglieder der Gruppe der Wohlhabenden sind nicht gegeben, da es nicht der Fall ist, dass *alle* oder auch nur ein Großteil der individuellen Mitglieder dieser Gruppe die vorab beschriebenen subjektiven Koordinationsgründe haben. Sie können daher keine Pflicht haben, gemeinsam mit allen anderen eine genuin gemeinsame Handlung *in dem im Rettungsfall beschriebenen Sinne* auszuführen.

Daher habe ich starke Zweifel daran, dass es sich bei unseren Pflichten, Weltarmut zu bekämpfen, um Pflichten handelt, genuin gemeinsame Handlungen zu vollziehen. Zwar ist die Situation, in der sich die Wohlhabenden befinden, in gewisser Hinsicht mit der Situation der zwei Helfer in der vierten Variation des Rettungsfalls (wo Kommunikation zwischen beiden Helfern möglich ist) vergleichbar, aber es gibt keine subjektiven Gründe, für die meisten von uns, genuin gemeinsame Handlungen zu initiieren und auszuführen. Stattdessen ist für die meisten Einzelakteure die beste Handlung die Beteiligung an bereits etablierten Gemeinschaftshandlungen, Politiker und Personen mit besonders großem Einfluss ausgenommen (siehe auch Young 2004).

An dieser Stelle wird nun Folgendes klar: Letztendlich scheinen die meisten Autoren, die gemeinsame oder kollektive Pflichten zur Bekämpfung von Weltarmut verteidigen, kumulative Geldspenden zur Unterstützung von NGOs und anderen Organisationen im Sinn zu haben (Murphy 2000, Cullity 2004, Schroeder 2014) und nicht gemeinsame Pflichten aller Wohlhabenden, genuin gemeinsame Handlungen auszuführen⁹. Für Culli-

8 Siehe List und Pettit 2011.

9 Im Gegensatz dazu verteidigt Schlothfeldt (2009) die Ansicht, dass die Wohlhabenden gemeinsame Pflichten haben, Institutionen zu reformieren. Ich werde diesen Vorschlag hier nicht diskutieren, möchte aber anmerken, dass der Pflichtträger für die gemeinsame Pflicht, Institutionen zu reformieren, unterbestimmt bleibt. Da die Gruppe der Wohlhabenden nicht zu einer genuin gemeinsamen Handlung fähig ist, kann sie nicht diese Pflicht innehaben. Wohl können die Individuen aber die Verpflichtung haben, gemeinsam auf eine Reform der Institutionen hinzuwirken, sich mit anderen zu organisieren. Inwiefern dies eine gemeinsame Pflicht in dem hier diskutierten Sinne ist, ist fragwürdig.

tys These (und für die Debatte um Weltarmut und gemeinsame Hilfspflichten) ist die Verwendung des oben beschriebenen Rettungsfalles irreführend: Cullity argumentiert letzten Endes nicht, dass die Wohlhabenden eine genuin gemeinsame Handlung ausführen müssen, sondern dass sie zu einer kumulativen Handlung beitragen sollten. Das Problem der globalen Armut als eines, das sich mit der richtigen Geldsumme lösen lässt, anzusehen, ist natürlich problematisch (siehe z.B. Wisor 2011). Ich werde auf dieses Problem hier jedoch nicht weiter eingehen. Wir können die genannten Autoren wohlwollend so interpretieren, dass die Verpflichtung, eine bestimmte Geldsumme kumulativ aufzuwenden, zumindest einen Teil unserer moralischen Verpflichtung zur Armutsbekämpfung darstellt. Wir können im Anschluss daran fragen, inwiefern diese Verpflichtung eine gemeinsame ist bzw. sein kann.

Kumulative Handlungen und Beitragspflichten

Ich habe bereits mehrfach angedeutet, dass es einen Unterschied zwischen genuinen Gemeinschaftshandlungen und kumulativen Gemeinschaftshandlungen gibt, welche sich wiederum von reinen Handlungsaggregaten unterscheiden. Erstere werden normalerweise nicht klar von kumulativen Gemeinschaftshandlungen und Handlungsaggregaten unterschieden. Das hat meines Erachtens zu einer zunehmenden Unklarheit in der Debatte um gemeinsame Hilfspflichten geführt¹⁰. Mein Ziel ist es hier, diese Debatte dahingehend neu zu ordnen.

Unter kumulativen Gemeinschaftshandlungen verstehe ich Handlungsaggregate, bei denen Einzelhandlungen zugunsten eines gemeinsamen, kumulativen Zieles von unterschiedlichen Akteuren ausgeführt werden. Die Einzel- oder Beitragshandlungen sind voneinander unabhängig – sie bedingen nicht die Ausführung von Beitragshandlungen durch andere. Es sind des Weiteren kumulative Gemeinschaftshandlungen von reinen Handlungsaggregaten zu unterscheiden. Bei kumulativen Gemeinschaftshandlungen haben Individuen sogenannte ‚participatory intentions‘¹¹, also Beitrags-

10 Ich sehe Cullitys Behauptung, dass Pflichten der Armutsbekämpfung im gleichen Sinne gemeinsam sind wie die gemeinsame Hilfspflicht im Rettungsfall, als symptomatisch für diese Unklarheit an.

11 Ich verwende diesen Begriff hier lose in der Form, wie er von Christopher Kutz (2000) verwendet wird. Im Gegensatz zu Kutz vertrete ich mit Michael Bratman (2014) die Auffassung, dass es geteilte oder gemeinsame Absichten

intentionen. Bei reinen Handlungsaggregaten sind derartige Intentionen nicht vorhanden. Wir könnten den gemeinsamen Treibhausgasausstoß aller Menschen als Handlungsaggregat verstehen. Es handelt sich jedoch nicht um eine Gemeinschaftshandlung.

Im Gegensatz dazu ist, wenn zehn Personen jeweils zehn Euro in die Gruppenkasse einzahlen mit dem Ziel, die Gruppenkasse aufzustocken, die Herstellung eines Gruppensaldos von 100 Euro eine kumulative Gemeinschaftshandlung. Wenn ich allein über einen Zeitraum von zehn Monaten einen Monatsbetrag von 10 Euro in die Gruppenkasse einzahle, dann ist die Herstellung eines Gruppensaldos von 100 Euro das Ergebnis einer kumulativen Alleinhandlung. Kumulative Gemeinschaftshandlungen können prinzipiell – jedoch nicht immer auch tatsächlich – von einer Person durchgeführt werden. Genuine Gemeinschaftshandlungen hingegen können prinzipiell nicht von einer Person durchgeführt werden. Ebenfalls sind die jeweiligen Handlungsgründe für kumulative Gemeinschaftshandlungen und genuine Gemeinschaftshandlungen verschieden.

Unter welchen Umständen haben wir Pflichten, gemeinsam mit anderen uns an kumulativen Gemeinschaftshandlungen zu beteiligen? Um das zu erläutern, werde ich einen weiteren hypothetischen Fall einführen:

Lösegeldfall: Stellen wir uns fünf Frauen vor, die in einer sehr abgelegenen Berghütte übernachten. Es gibt keine Internet- oder Telefonverbindung. Sie sind von der Außenwelt abgeschnitten. Beim Abendessen zieht plötzlich eine der Frauen ein Messer und hält es ihrer Tischnachbarin an den Hals. Sie droht damit, ihre Tischnachbarin zu töten, wenn die übrigen drei ihr nicht auf der Stelle 1000 Euro zahlen. Der Versuch, die Erpresserin zu überwältigen, würde lediglich das Leben des Opfers gefährden und ist daher keine Option. Die drei übrigen Frauen können auch keine Hilfe von außen holen. Keine der Frauen hat 1000 Euro bei sich, aber wenn sie alle zusammenlegen, können sie die Summe aufbringen. Nachdem das Geld übergeben ist, lässt die Erpresserin ihr Opfer frei.

geben kann. Diese sind ineinandergreifend und wechselseitig aufeinander bezogen. Allerdings denke ich, dass im Fall von kumulativen Gemeinschaftshandlungen die einzelnen Beitragenden jeweils nur Beitragsabsichten haben, während für genuine Gemeinschaftshandlungen die robusteren gemeinsamen Absichten benötigt werden.

Dieser Fall hat einige Gemeinsamkeiten mit unserem Rettungsfall: (1) es herrscht moralische Dringlichkeit, (2) es besteht Handlungsfähigkeit, (3) die erforderlichen Teilhandlungen verlangen den Helfern kein unverhältnismäßig großes Opfer ab und (4) keine der Beteiligten kann das Problem im Alleingang lösen; sie müssen kooperieren.

Auch hier gehe ich wieder davon aus, dass eine Moraltheorie der grundlegenden Intuition, dass die drei Frauen verpflichtet sind, den Betrag gemeinsam zu zahlen, Genüge tun muss. Es ist jedoch wichtig, dass es sich bei der Zahlung des geforderten Betrags nicht um eine genuin gemeinsame Handlung der drei Frauen handelt. Vielmehr leisten alle drei einen kumulativen Beitrag zu einem gemeinsamen Ziel. Eine gemeinsame Intention ist nicht vonnöten. Sie benötigen lediglich eine Absicht, ihren Anteil an der Zahlung der Gesamtsumme zu leisten. Selbst wenn alle drei nicht kommunizieren können, können sie die individuelle Absicht haben, an dieser Handlung teilzunehmen und ihren Teilbetrag zu entrichten. Wir können also feststellen, dass kumulative Handlungsfähigkeit wesentlich einfacher herzustellen ist als gemeinsame Handlungsfähigkeit.

Wenn wir also sagen, dass die drei Frauen die moralische Pflicht haben, gemeinsam 1000 Euro zu zahlen, was genau ist damit gemeint? Meiner Ansicht nach ist damit die Pflicht gemeint, einen angemessenen Teilbetrag zu entrichten, mit dem Ziel, zum erforderlichen Gesamtbetrag beizutragen. Aber die Pflicht der einzelnen Frauen geht noch weiter: Nehmen wir einmal an, dass eine der drei nicht bereit ist, einen Teilbetrag zu entrichten und dass die anderen beiden auch nicht in der Lage sind, sie dazu zu bewegen. In diesem Fall müssten die anderen Frauen entsprechend höhere Beträge entrichten, sofern sie über diese verfügten. Ich gehe davon aus, dass auch diese Intuition den meisten plausibel erscheint und dass wir von einer Moraltheorie verlangen können, dass sie diese Intuition bestätigt. Was ein angemessener Teilbeitrag ist, richtet sich unter anderem nach den Beiträgen anderer.

Wenn wir also darin übereinstimmen, dass bei Nichtbefolgung der Teilpflicht durch eine der Frauen die anderen beiden ihre Handlungen und eventuell auch ihre Beiträge anpassen müssen, dann deutet das an, dass die Pflicht jeder Einzelnen über die individuelle Pflicht, einen Teil zur Gesamtsumme beizutragen, hinausgeht. Sie hat – innerhalb gewisser plausibler Grenzen¹² – Verantwortung für das Gesamtergebnis und Pflichten, dieses

12 Was genau in diesem Kontext plausible Grenzen sind, lasse ich hier offen. Sowohl Cullity (2004) als auch Murphy (2000) haben versucht, diese Frage in

herbeizuführen. Wir könnten zum Beispiel erwarten, dass die zwei gutwilligen Frauen versuchen, die dritte zur Zahlung zu bewegen. Und wir können, wie gesagt, erwarten, dass die beiden Gutwilligen eine Neuaufteilung der Teilbeträge vornehmen, falls sich die Dritte nicht zur Zahlung bewegen lässt.

Zusammenfassend können wir sagen, dass die drei Frauen im Lösegeldfall in einem gewissen Sinne *gemeinsam* die Pflicht haben, den Betrag von 1000 Euro aufzubringen und individuell die Pflicht haben, einen angemessenen Teilbetrag beizusteuern. Sie haben diese Pflicht in dem Sinne gemeinsam, als dass ihre Beitragshandlungen jeweils angepasst werden müssen, falls eine der anderen ihren Beitrag verweigert (so dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist).

Unter welchen Bedingungen erwerben moralische Akteure derartige gemeinsame Pflichten und entsprechende Beitragspflichten?

Der Lösegeldfall liefert uns hinreichende, aber nicht notwendige Bedingungen für eine Pflicht, zu einer Kumulativhandlung beizutragen. Welches sind die Eigenschaften unseres Lösegeldfalls? Es bestehen zunächst die gleichen notwendigen Bedingungen wie bei unserem Rettungsfall: (1) moralische Dringlichkeit, (2) gemeinsame bzw. kumulative Handlungsfähigkeit, (3) individuelle Verhältnismäßigkeit und (4) kollektive Notwendigkeit¹³.

Wir haben bisher nur allgemein von kollektiver Notwendigkeit gesprochen. Es muss aber an dieser Stelle zwischen verschiedenen Formen strikter und weiter kollektiver Notwendigkeit unterschieden sowie untersucht werden, welche Einwirkung die unterschiedlichen Arten kollektiver Notwendigkeit auf die Pflichten der Einzelakteure haben.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht der verschiedenen Fälle:

Hinblick auf unsere Pflicht zur Bekämpfung von Weltarmut zu beantworten, wenn auch mit unterschiedlichem Ergebnis.

- 13 Der Vollständigkeit halber sollte hier noch die Möglichkeit erwähnt werden, dass Handlungen zwar nicht gemeinsam ausgeführt werden *müssen*, aber gemeinsam ausgeführt werden *können*. Meiner Ansicht nach können solche Situationen ebenfalls gemeinsame Pflichten auslösen, und zwar dann, wenn die gemeinsame Erzeugung eines kumulativen Gutes eine Frage der Fairness, also der Gerechtigkeit ist (anstatt einer Frage der Notwendigkeit). In diesem Fall ist der Nutznießer der Kostenaufteilung nicht der durch die Handlung Begünstigte, sondern die anderen Beitragenden. Jedes Gruppenmitglied profitiert von den Beiträgen anderer, da diese jeweils ihren eigenen Teilbeitrag senken. Ich werde hier diese Kategorie gemeinsamer Pflichten außen vor lassen und mich stattdessen auf die Fälle konzentrieren, wo kollektive Notwendigkeit besteht.

- X sei die minimale Anzahl derjenigen, die zum Erzielen des erforderlichen Ergebnisses bzw. für die erfolgreiche Ausführung der Handlung notwendig sind.
- Y sei die Anzahl der verfügbaren Akteure, die zur Handlung beitragen können.
- Z sei die maximale Anzahl der Akteure, die zur Handlung beitragen können.

	<i>Strikte kollektive Notwendigkeit</i>		<i>Weite kollektive Notwendigkeit</i> ¹⁴		
Verhältnis von erforderlichen und verfügbaren Helfern	X = Y		X < Y		
Das Verhältnis der verfügbaren zur maximalen Anzahl möglicher Helfer	Y = Z	Y < Z	Y < Z	Y = Z	Y > Z

Strikte kollektive Notwendigkeit ($X = Y$) liegt vor, wenn die Anzahl der verfügbaren Akteure Y gleich der Anzahl der *minimal notwendigen* Akteure X ist. Unser Rettungsfall, zum Beispiel, ist ein Fall strikter kollektiver Notwendigkeit. Es müssen mindestens zwei Akteure gemeinsam die Winde bedienen und es sind genau zwei Akteure verfügbar. Für strikte kollektive Notwendigkeit gilt, dass der Erfolg kontrafaktisch von der Kooperation eines jeden Einzelnen abhängt bzw. dass ein jeder Einzelakteur in der Lage ist, die gemeinsame Handlung zu verhindern. Unser Lösegeldfall zeigt dann *strikte* Notwendigkeit auf, wenn jede der drei Frauen zur Gesamtsumme beitragen muss, das heißt, wenn nicht mindestens eine der drei Frauen die Gesamtsumme oder zwei der drei jeweils die Hälfte der Summe aufbringen können.

14 Eine dritte Spalte sei hier der Vollständigkeit halber aufgeführt:

<i>Keine kollektive Notwendigkeit</i>				
X = 1				
X = Y		X < Y		
Y = Z	Y < Z	Y < Z	Y = Z	Y > Z

Im Folgenden werde ich mich auf die Diskussion von Fällen mit *weiter kollektiver Notwendigkeit* beschränken, denn unsere Fallunterscheidungen bringen klar hervor, dass bei einer kumulativen Handlung aller Wohlhabenden zur Bekämpfung von Weltarmut kollektive Notwendigkeit im weiten Sinne vorliegt. *Weite kollektive Notwendigkeit* ($X < Y$) liegt vor, wenn es mehr verfügbare Akteure Y gibt, als für die Handlung minimal notwendig sind (Y). Wenn im Rettungsfall drei Helferinnen anwesend sind, aber die Winde von zweien bedient werden kann, oder wenn im Lösegeldfall jeweils zwei der Frauen gemeinsam die Gesamtsumme aufbringen könnten, haben wir es mit weiter kollektiver Notwendigkeit zu tun.

Für das Problem der Weltarmut gilt $X < Y < Z$, wobei Y die Anzahl der verfügbaren Spender ist und Z die Anzahl der möglichen Spender. Egal wie viele Menschen in diese Gruppe fallen, die Handlung ist immer auch mit einer zusätzlichen Person möglich.

Es gibt noch zwei weitere Formen weiter kollektiver Notwendigkeit, die hier kurz erwähnt werden sollen. Es gibt Handlungen, zu denen grundsätzlich nur eine begrenzte Anzahl von Personen beitragen kann. Entweder können alle verfügbaren Helfer zur Handlung beitragen ($Y = Z$ und $Y < Z$) oder nicht ($Y > Z$)¹⁵.

Weite kollektive Notwendigkeit wirft die Frage auf, ob Helfer beizutragen verpflichtet sind, obwohl sie nicht zwingend beitragen müssen, d.h., obwohl ihr Beitrag nicht notwendig ist, um den Erfolg der Handlung zu garantieren.

Sehen wir uns also an, was passiert, wenn mehr Akteure vorhanden sind als nötig zum Erreichen der Handlung. Kehren wir zunächst zu unserem verhältnismäßig übersichtlichen Lösegeldfall zurück. Nehmen wir den Fall an, wo die Summe von 1000 Euro bereits von zwei der drei Frauen aufgebracht werden könnte (jede verfügt über 500 Euro)¹⁶. Es ist nicht zwingend notwendig, dass alle drei sich beteiligen ($X < Y$). Bedeutet dies, dass nur zwei

15 Man stelle sich vor, dass in unserem Rettungsfall drei Personen anwesend sind und die Winde von drei Personen bedient werden kann (aber nur von zwei Personen bedient werden *muss*). Es wäre nun denkbar, dass prinzipiell maximal drei Personen gemeinsam die Winde bedienen können ($Y = Z$) oder dass mehr Personen mithelfen können ($Y < Z$).

16 Angewendet auf den Rettungsfall würde dies bedeuten, dass drei Personen anwesend sind, die Winde aber nur von zwei Personen bedient werden kann. Die minimale Anzahl notwendiger Akteure (X) ist gleich der maximalen Anzahl möglicher Akteure (Z). Das heißt, nicht alle verfügbaren Akteure (Y)

der drei Frauen auch eine Beitragspflicht haben? Immerhin ist der Erfolg der Handlung kontrafaktisch nicht von jeder Einzelnen (und ihrem Beitrag) abhängig.

Im oben beschriebenen Fall ist es deshalb nicht akzeptabel, nur zweien der drei Frauen eine Beitragspflicht zuzuschreiben, weil jede Entscheidung darüber, wer sich beteiligen muss und wer nicht, willkürlich sein würde (zumindest ohne Zusatzannahmen zu machen). Wenn es keine moralisch relevanten Unterschiede zwischen den Frauen gibt (und in unserem hypothetischen Fall gibt es diese nicht) und da alle drei beitragen können, dürfen wir die Pflicht, die Gesamtsumme zu zahlen, nicht einer beliebigen Zweiergruppe zuschreiben. Noch weniger können wir eine der Frauen *ad hoc* aus ihrer Pflicht entlassen. Wenn die erste keine Pflicht hätte, beizutragen, da die anderen beiden auch ohne sie die Gesamtsumme aufbringen könnten, dann träfe dies auch für die zweite und die dritte im Bunde zu. Alle hätten somit Gründe, nicht zu handeln.

Wenn wir also sagen, dass die drei gemeinsam die Gesamtsumme aufbringen müssen, dann bedeutet das, dass jede jeweils eine Beitragszahlung von minimal 0 und maximal 500 Euro leisten muss und sie gemeinsam sicherstellen müssen, dass insgesamt 1000 Euro gezahlt werden. Wie sie die Kosten untereinander verteilen, ist durch die Hilfspflicht selbst unterbestimmt. Die Hilfspflicht ist eingelöst, sobald die Gesamtsumme gezahlt wird, egal wer wie viel dazu beiträgt.

Wir mögen an dieser Stelle nun sagen, dass es gerecht wäre, wenn alle den gleichen Betrag zahlten. Obwohl dies der Fall sein mag, sollte die Gerechtigkeitspflicht von der Hilfspflicht unterschieden werden. Die Hilfspflicht besagt, dass alle drei gemeinsam die Zahlung des Gesamtbetrags sicherstellen müssen. Eine Gerechtigkeitspflicht, die jede Einzelne gegenüber den beiden anderen hat, besagt, dass eine ungleiche Verteilung der Kosten (ohne moralische relevante Gründe) ungerecht ist. Daher sollte angemerkt werden, dass in Fällen ohne strikte kollektive Notwendigkeit die subjektiven Koordinationsgründe beeinflusst werden: anstatt nur deshalb zu kooperieren, weil von meinem subjektiven Beitrag der Erfolg der Rettungshandlung zwingend abhängt, können andere Gründe – zum Beispiel der gerechten Kostenverteilung – eine Rolle spielen.

können zur Handlung beitragen ($Y > Z$). Notwendigerweise tragen zwei der drei Akteure die Kosten, während einer nichts tun muss.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass falls im Lösegeldfall mehr potentielle Geldgeber vorhanden sind als notwendig, der Handlungserfolg nicht kontrafaktisch vom Beitrag jedes Einzelnen abhängt. Ob dies die individuelle Beitragspflicht schwächt, sei hier dahingestellt. Tatsache ist, dass ein Mangel an strikter kollektiver Notwendigkeit nicht unbedingt ein Wegfallen der Beitragspflicht mit sich führt. Denn das würde zu der absurden Schlussfolgerung führen, dass Einzelne nicht beitragspflichtig sind, sobald mehr Personen, als unbedingt notwendig sind, die Handlung herbeiführen können.

Sobald weite kollektive Notwendigkeit ($Y > X$) besteht, ist die Frage der individuellen Beitragspflichten zwar zunächst unterbestimmt, aber die einzelnen Akteure sind nicht aus ihrer Pflicht entlassen.¹⁷ Für unsere Diskussion der Pflicht zur Mitigation von Weltarmut mittels gemeinsamer Spendenaktionen bedeutet dies, dass wir unserer Beitragspflicht nicht entbunden sind, selbst wenn unser Beitrag nicht zwingend (kontrafaktisch) zur Herstellung des Hilfsgutes notwendig ist.

Wenden wir uns nun den weiteren Eigenschaften unserer beiden Fälle – Rettungsfall und Lösegeldfall – zu:

5. *Schwellenwert*: Die gemeinsame Handlung zielt auf das Erreichen eines Schwellenwertes ab. Wenn zum Beispiel im Lösegeldfall der Schwellenwert unterschritten wird, dann bleiben die einzelnen Beitragshandlungen ohne Effekt. Davon ausgehend, dass die Zahlung von weniger als 1000 Euro die Geisel das Leben kostet, ist die gemeinsame Zahlung von 900 Euro an die Geiselnehmerin moralisch wertlos und ebenso die jeweiligen Teilzahlungen.¹⁸
6. *Eindeutigkeit*: Es muss eine ganz bestimmte Handlung von einer klar bestimmten Gruppe zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden. Die Gruppe der potentiellen Helfer ist klar umrissen. Die Situation selbst bestimmt die Mitgliedschaft in dieser Gruppe. Die Gruppe der potentiellen Helfer verfügt über die exklusive Fähigkeit zu helfen. Es gibt keine anderen Helfer (Exklusivität). Auf der kollektiven Ebene gibt es keinen Spielraum in Bezug auf die erforderliche Handlung. Auf der individuellen Ebene hingegen gibt es Spielraum in Bezug auf die Höhe der einzelnen Beiträge.

17 Siehe auch Schroeder 2014 und Schwenkenbecher 2014.

18 Ebenso bleibt im Rettungsfall das unilaterale Bedienen der Winde durch einen Einzelnen ohne Effekt.

7. *Singularität*: Einmaliges Handeln behebt das Problem.
8. *Epistemische Klarheit und epistemisches Ausgeliefertsein*: Nicht nur sind die Parameter der Situation deutlich für die einzelnen Helferinnen erkennbar, diese sind durch die Umstände unmittelbar von der Lage in Kenntnis gesetzt. Sie sind der Situation gewissermaßen epistemisch ausgeliefert.
9. *Subjektive Koordinationsgründe*: Es gibt für jeden einzelnen Akteur einen Grund, die Situation vorrangig als eine gemeinsame wahrzunehmen und eine Beitrags- bzw. Koordinationshandlung einer reinen Einzelhandlung vorzuziehen.

Dies sind die hinreichenden Bedingungen (5–9), unter denen Einzelakteure in nichtorganisierten, losen Gruppen (spontane) Pflichten haben, mit anderen (a) eine gemeinsame Handlung oder (b) eine Beitragshandlung zu einer kumulativen Handlung auszuführen. Ich werde im Folgenden kurz diskutieren, inwiefern die einzelnen Bedingungen als notwendig und nicht nur als hinreichend angesehen werden sollten. Ich werde mich dabei ausschließlich auf Beitragspflichten zu kumulativen Handlungen beziehen.

Gehen wir zur nächsten Eigenschaft des Lösegeldfalls über. Es wird darin ein Schwellenwert erzeugt. Beitragspflichten zu kumulativen Handlungen kann es aber auch dann geben, wenn die Handlung keinen *Schwellenwert* erzeugt.

Wir können an dieser Stelle eine *Variation des Lösegeldfalls* einführen, die für die weitere Diskussion von Nutzen sein wird. Nehmen wir an, dass die Geiselnehmerin keine konkrete Summe von den drei Frauen fordert. Stattdessen bietet sie ihnen Folgendes an: Je mehr Geld sie erhält, desto früher lässt die Geiselnehmerin die Geisel gehen. Bei der erforderlichen gemeinsamen Handlung handelt es sich um die Erzeugung eines *Steigerungswertes*. Bei *Steigerungswerten* zählt im Gegensatz zu Schwellenwerten jeder Beitrag – jede Beitragshandlung erhöht den Endwert.

Falls im Lösegeldfall der Schwellenwert durch einen Steigerungswert ersetzt wird, dann gibt es immer noch individuelle Beitragspflichten, obgleich deren Höhe möglicherweise strittig ist. Dies ist, wie gesagt, dann der Fall, wenn die Geiselnehmerin die Geisel desto eher gehen lässt, je mehr Geld sie erhält. Es ist ebenso der Fall, wenn wir für die Bekämpfung von Weltarmut spenden.

Können wir aber in einem solchen Fall überhaupt von kollektiver Notwendigkeit sprechen? Immerhin wirkt sich im Prinzip bereits der Beitrag einer Einzelperson positiv auf die Situation der Geisel aus. Das gilt auch für

das Problem der Weltarmut. Dass es sich vor allem bei Letzterem dennoch um ein Problem gemeinsamer Notwendigkeit handelt, liegt daran, dass wir das Problem auf einer Makroebene betrachten. Wenn es nur darum ginge, einer Person Hilfe zukommen zu lassen, dann könnte das tatsächlich mit einer Einzelspende getan werden. Aber das Problem ist so groß und so komplex, dass es eben nicht durch eine Einzelhandlung gelöst werden kann. Wichtig ist, dass jeder Beitrag zur kumulativen Handlung einen positiven Unterschied macht.

Es soll hier nicht diskutiert werden, wie hoch der Beitrag Einzelner sein sollte. Dies ist an anderer Stelle ausführlich getan worden (Murphy 2000, Cullity 2004, Singer 2009). Wichtig ist, dass bei Steigerungswerten die Höhe individueller Beiträge nicht durch einen Schwellenwert eingeschränkt ist, sondern sich jeweils nach der Höhe des individuell Zumutbaren richtet. Epistemische Klarheit und die Eindeutigkeit in Bezug auf die Teilhandlungen verringert sich dadurch im Allgemeinen.

Ist *Eindeutigkeit* ein notwendiges Kriterium? In welcher Weise ändert sich eine Hilfspflicht, wenn dieses Kriterium nicht zutrifft? Nehmen wir zum Beispiel an, dass es eine Reihe von möglichen Handlungen gibt, die alle zum Erfolg führen und von denen eine ausgewählt werden muss. In diesem Fall ist es eventuell für die einzelnen Helfer schwieriger, die Beitragshandlungen zu koordinieren. Sie müssen sich auf eine Lösung einigen. Die Situation stellt höhere epistemische Anforderungen an die Helfer. Dies gilt ebenso für die Situation, wo die Gruppe der potentiellen Helfer nicht klar umrissen bzw. von der Situation vorgegeben ist. In dem Fall kann es für den Einzelnen schwierig sein, festzustellen, ob es gemeinsame Handlungsfähigkeit gibt. Die epistemischen Anforderungen steigen.

Eine Gruppe potentieller Helfer verfügt dann nicht über die *exklusive Fähigkeit* zu helfen, wenn es andere Gruppen potentieller Helfer gibt. Nehmen wir der Einfachheit halber an, dass es für alle Gruppen gleichsam aufwändig ist, die kumulative Handlung zu vollziehen. Wenn es keine epistemischen Barrieren gibt, dann unterläuft das Vorhandensein anderer Gruppen moralische Hilfspflichten nicht, zumindest solange diese nicht handeln. Kurz gesagt, die Tatsache als solche, dass andere potentielle Helfer vorhanden sind, entbindet uns nicht von einer Hilfspflicht. Damit hat sich das Kriterium der *Eindeutigkeit* ebenfalls nicht als ein notwendiges erwiesen. Dies trifft ebenso auf die *Singularität* der Handlung zu. Die Tatsache, dass wir eine oder mehrere Handlungen mehrmals ausführen müssen, untergräbt für

sich genommen keine Hilfspflicht. Jedenfalls dann nicht, solange der Aufwand verhältnismäßig ist.

Was ist mit den beiden letzten Merkmalen des Lösegeldfalls: *epistemische Klarheit und epistemisches Ausgeliefertsein* sowie *subjektive Koordinationsgründe*?

Inwiefern werden Beitragspflichten dadurch untergraben, dass sich potentielle Pflichtträger nicht unmittelbar mit einer Situation konfrontiert sehen? Die stärkste Form der Konfrontation mit einer moralisch problematischen Situation ist sicherlich die, in der wir der Situation gewissermaßen epistemisch ausgeliefert sind, wie unsere Urlauberinnen in der Berghütte. Jedoch sind wir sicherlich auch dann zur Hilfe verpflichtet, wenn wir einen gewissen Aufwand betreiben müssten, um uns mit der Faktenlage vertraut zu machen. Wie viel Aufwand wir genau betreiben müssen, ist eine wichtige Frage, die ich hier aber nicht beantworten kann. Es reicht zunächst festzustellen, dass ab einem gewissen Grad der epistemische Aufwand eine Hilfspflicht unterlaufen kann. Ein gewisses Maß an epistemischer Klarheit ist notwendig für die Zuschreibung von Pflichten.

Kommen wir zum letzten Kriterium. Falls ein Akteur keinen Grund hat, die Situation vorrangig als eine gemeinsame wahrzunehmen, kann er dann eine Beitragspflicht zu einer kumulativen Handlung haben? Diese Frage muss klarerweise verneint werden. Ebenso kann eine Gruppe von Akteuren keine gemeinsame Pflicht mit kumulativem Charakter haben, das heißt, eine Pflicht, gemeinsam eine kumulative Handlung auszuführen, ohne dass die Situation eine gewisse epistemische Struktur aufweist. Es muss eine Situation sein, deren Beschaffenheit eine kumulative Handlung und eine entsprechende Beitragshandlung nahelegen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es bereits eine Art gemeinsamer Initiative zur Behebung eines Übels gibt.

Im Lösegeldfall ist die Situation durch die räumliche Isolation der Akteure, die daraus resultierende klare Umgrenzung der Gruppe potentieller Helfer und die deutliche Ansage der Geiselnnehmerin, die die Gruppe direkt anspricht und eine kumulative Gemeinschaftshandlung nahelegt, als gemeinsame strukturiert. Jede einzelne der drei Frauen, von denen Lösegeld gefordert wird, hat Gründe, diese Situation als gemeinsame wahrzunehmen, d.h. als eine Situation, in der sie sich gemeinsam mit anderen befindet und die sie gemeinsam mit anderen beheben kann und muss.

Die räumliche Separation von Gruppenmitgliedern kann dazu führen, dass Einzelne keinen Grund haben, die Situation als gemeinsame wahr-

zunehmen. Dies wurde am Beispiel unserer Variationen des Rettungsfalls deutlich. Jedoch, wenn es öffentlich bekannte, gemeinsame Initiativen zur Behebung moralischer Übel gibt, dann kann trotz physischer und relativer epistemischer Isolation ein Grund vorliegen, die Situation als gemeinsame zu sehen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn konkret von einer Organisation zu Spenden aufgerufen wird. Zwar kenne ich als individueller Spender weder die Identität der weiteren Spender noch die Grenzen unserer Gruppe. Aber dies ist nicht nötig, solange ich Gründe habe anzunehmen, dass es andere Beitragende gibt und also unser gemeinsames Ziel erreicht werden kann (was vor allem dann kein Problem ist, wenn es sich um die Bereitstellung eines Steigerungswertes handelt). Gemeinsames Wissen ist nicht nötig, da individuelle Spender keine genuin gemeinsamen Handlungen mit den anderen Spendern vornehmen (müssen). Ebenso ist eine Kenntnis derer Intentionen nicht vonnöten.

Wie bereits angedeutet, ist unser Lösegeldfall dem Problem der globalen Armut ähnlicher als der Rettungsfall. Unsere Pflicht, Geld an geeignete Organisationen zu spenden, ist eine Beitragspflicht zu einer kumulativen Handlung. Allerdings ist dies keine spontane oder selbstorganisierte kumulative Handlung. Wir befinden uns, was das Problem der Weltarmut betrifft, nicht in einer ‚strukturlosen‘ Situation, sondern in einer Situation, in der es eine Vielzahl von Gemeinschaftsinitiativen gibt, zu deren Handlungen wir kumulativ durch Geldspenden beitragen können.

Zudem handelt es sich dabei nicht um die Herstellung eines Schwellenwertes, sondern um die eines Steigerungsgutes. Es ist natürlich versucht worden, Geldspenden als Beitrag zu Schwellenwerten zu interpretieren. Peter Singers Initiative „The life you can save“¹⁹ suggeriert, dass eine bestimmte Beitragshandlung oder eine Reihe derselben klar definierbare Schwelleneffekte erzeugt (zum Beispiel die Rettung eines Menschenlebens). Jedoch ist dies von Cullity (2004) als irreführend beschrieben worden.

Konklusion und Ausblick

Wir haben diskutiert, unter welchen Bedingungen wir Beitragspflichten zu kumulativen Handlungen haben. Aber inwiefern kann nun die Pflicht, globale Armut zu bekämpfen beziehungsweise zu lindern als gemeinsame angese-

19 <http://www.thelifeyoucansave.org/>. Siehe auch Singer 2009.

hen werden? Oder genauer gesagt: inwiefern ist die Pflicht, für diesen Zweck zu spenden, eine gemeinsame?

Wir haben gesehen, dass in Fällen, wo Schwellenwerte gemeinsam erzeugt werden müssen, die Hilfspflicht auf der Gruppen- oder Gemeinschaftsebene angesiedelt ist, von welcher sich dann die einzelnen Beitragspflichten ableiten. Deren Höhe wird bestimmt durch situationsbedingte Parameter einerseits und (für Fälle mit weiter kollektiver Notwendigkeit) durch Prinzipien der gerechten Verteilung. Dies trifft auf Pflichten sowohl zu genuinen Gemeinschaftshandlungen als auch zu kumulativen Gemeinschaftshandlungen zu. Ich schlage vor, diese Pflichten *stark kollektive Pflichten* zu nennen.

Wenn jedoch ein Steigerungswert erzeugt werden soll, ist die Lage weniger klar. Die Höhe des Gesamtbetrages in einem Fall wie dem modifizierten Lösegeldfall scheint sich eher nach der Summe des individuell Zumutbaren²⁰ zu richten als dass die Situation selbst klare Erfüllungsparameter vorgibt. Die Höhe der Gesamtpflicht leitet sich demnach von den jeweiligen Beitragspflichten ab, die wiederum vorrangig auf der individuellen Ebene bestimmt werden. Ich schlage vor, diese Pflichten *schwach kollektive Pflichten* zu nennen.

Wenn eine Hilfspflicht stark kollektiv ist, dann auf der individuellen Ebene Spielraum bestehen, was die einzelnen Beitragshandlungen betrifft, bzw. für manche Gruppenmitglieder kann der individuelle Beitrag eventuell sogar wegfallen, ohne dass die gemeinsame Pflicht dadurch negiert oder geschwächt wird, wie wir oben gesehen haben. Ebenso scheint sich diese Art gemeinsamer Pflicht dadurch auszuzeichnen, dass individuelle Akteure mitunter verpflichtet sind, die Nichtbefolgung von Beitragspflichten durch andere auszugleichen. Es bedeutet im Lösegeldfall, dass *alle* für die Zahlung der Gesamtsumme mitverantwortlich sind.

Wenn es aber um schwach kollektive Pflichten geht, dann ist weniger klar, ob und wenn ja warum wir Pflichten haben, die fehlende Beitragsleistung anderer auszugleichen. Es ist ebenfalls nicht der Fall, dass Einzelne von der Beitragspflicht enthoben sind, wenn andere mehr leisten. Es ist zum Beispiel nicht der Fall, dass ich keinen Beitrag zum Abschiedsgeschenk meiner Kollegin machen muss, nur weil meine Abteilung bereits eine beträchtliche Summe aufgebracht hat. Im Gegenteil, es wäre unangebracht in diesem Fall

20 Dies ist meiner Meinung nach der Kern von Garrett Cullitys Argument zu Pflichten der Wohlhabenden.

nichts beizusteuern. Ebenso ist es zumindest nicht zwingend, dass ich mehr beitragen muss, weil meine Kollegen eher zurückhaltend gespendet haben.

Kommen wir nun zur Fragen der Spendenpflichten zurück. Wir – die Wohlhabenden – haben nur im schwachen Sinne eine *gemeinsame* Pflicht, zur Bekämpfung von Weltarmut beizutragen. Die Pflicht ist gemeinsam in dem Sinne dass kollektive Notwendigkeit besteht und in dem Sinne, dass wir zu bestehenden gemeinsamen Initiativen beitragen (zum Beispiel von Nichtregierungs- und anderen Hilfsorganisationen). Unsere Handlungsabsichten sind auf das gemeinsame Ziel ausgerichtet und unsere Spenden sind als Beitragshandlungen zu einer gemeinsamen Anstrengung intendiert. Aber unsere Pflicht, Weltarmut zu bekämpfen ist nicht gemeinsam, in dem Sinne, dass wir deren Nichtbefolgung durch andere *zwingend* ausgleichen müssen²¹ oder uns zurücklehnen dürfen wenn andere mehr beitragen als das, wozu sie zwingend verpflichtet sind. In anderen Worten, supererogatorisches Verhalten anderer verringert unsere Beitragspflicht nicht *notwendigerweise*.

Zur vorangegangenen Diskussion muss noch Folgendes hinzugefügt werden. Eine vollständige Theorie gemeinsamer Pflichten muss in eine plausible Moraltheorie eingebaut sein. Vielen Fragen, die dieser Artikel aufwirft, können nur im Rahmen einer vollständigen Moraltheorie beantwortet bzw. geklärt werden. Aber dieser Artikel hatte nicht die Absicht, eine komplette Theorie gemeinsamer Pflichten zu skizzieren. Das bescheidenere Ziel war, die Idee gemeinsamer Pflichten in Hinblick auf unserer Pflichten, Weltarmut zu bekämpfen, zu erläutern. Dabei nahm diese Untersuchung ihren Ausgang mit der Ansicht dass wir Pflichten der Armutsbekämpfung haben (einen Annahme, die unkontrovers ist) und dass Pflichten mitunter gemeinsamer Natur sein können (eine Annahme, die wesentlich kontroverser ist). Es ist versucht worden zu zeigen, dass *wenn* es sogenannte gemeinsame Pflichten gibt, diese verschiedene Formen annehmen können und dass unsere Pflicht, Weltarmut zu bekämpfen nur in einem sehr begrenzten Maße als gemeinsame zu verstehen ist. Es ist nichts gesagt worden zu der Frage, in welcher Höhe wir Beitragspflichten haben und wie diese im Einzelfall mit anderen

21 Bzw. denke ich, dass es viele Fälle geben wird, in denen wir die mangelnde Beitragsleistung anderen nicht ausgleichen müssen. Unsere Beitragsleistung richtet sich hier nach der Höhe des individuell Zumutbaren, welche sich wiederum nach der Gesamtleistung unserer Hilfsbeiträge richtet. Dadurch kann ein gewisser Spielraum entstehen, was die Beitragspflichten zu *bestimmten* Gemeinschaftsgütern betrifft.

Pflichten konkurrieren (siehe dazu Murphy 2000, Cullity 2004, Singer 2010).

Es ist ebenfalls viel mit Gedankenexperimenten und hypothetischen Fällen, sowie Intuitionen gearbeitet worden. Die Rolle, die diesen Elementen im Rahmen der philosophischen Methode zukommt oder zukommen sollte ist Gegenstand zahlreicher Diskussionen. Intuitionen erlauben es jedoch, unabhängig von einer konkreten Moraltheorie die vorliegenden Probleme zu diskutieren. Diese Methode trägt der Idee des ‚reflective equilibrium‘ Rechnung, derentsprechend konkrete reflektierte Einzelurteile (Intuitionen) mit moraltheoretischen Prinzipien in Einklang zu bringen sind. Dabei soll weder das Einzelurteil noch Prinzipien allein ausschlaggebend sein, sondern eine Annäherung beider stattfinden. Gedankenexperimente und hypothetische Fälle können sicherlich nicht die Komplexität des Problems der Weltarmut wiedergeben, aber ihre relative Übersichtlichkeit erlaubt uns größere Klarheit.

Ein weiteres Problem, das hier nicht diskutiert werden konnte, ist die Frage, unter welchen Bedingungen Individuen die Pflicht haben, tatsächliche gemeinsame Handlungsfähigkeit herzustellen, wenn diese nur potentiell gegeben ist. Und zu guter Letzt: Ich habe Pflichten zu genuin gemeinsamen Handlungen sowie Beitragshandlungen zu kumulativen Handlungen diskutiert. Natürlich gibt es noch zahlreiche andere Formen gemeinschaftlichen Handelns, viele davon wesentlich komplexer als die hier analysierten Konstellationen, die interessant und diskussionswürdig sind, aber hier nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Literatur

- Bacharach, M. (2006). *Beyond Individual Choice: Teams and Frames in Game Theory*. Princeton, Princeton University Press.
- Bratman, M. E. (2014). *Shared Agency: A Planning Theory of Acting Together*, Oup Usa.
- Butler, D. J., V. K. Burbank und J. S. Chisholm (2011). „The frames behind the games: Player’s perceptions of prisoners dilemma, chicken, dictator, and ultimatum games.“ *The Journal of Socio-Economics* 40(2): 103–114.
- Collins, S. (2013). „Collectives’ Duties and Collectivisation Duties.“ *Australasian Journal of Philosophy* 91(2): 231–248.

Cullity, G. (2004). *The moral demands of affluence*. Oxford, Clarendon Press.

- Erskine, T. (2003). *Can institutions have responsibilities?: collective moral agency and international relations*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire; New York, Palgrave Macmillan.
- French, P. A. (1984). *Collective and corporate responsibility*. New York, Columbia University Press.
- Held, V. (1970). „Can a random collection of individuals be morally responsible?“ *Journal of Philosophy* 67(14): 471–481.
- Killoren, D. und B. Williams (2013). „Group Agency and Overdetermination.“ *Ethical Theory and Moral Practice* 16(2): 295–307.
- Kutz, C. (2000). *Complicity: Ethics and Law for a Collective Age*, Cambridge University Press.
- Lawford-Smith, H. (2012). „The Feasibility of Collectives’ Actions.“ *Australasian Journal of Philosophy* 90(3): 453–467.
- List, C. und P. Pettit (2011). *Group agency: the possibility, design, and status of corporate agents*. Oxford; New York, Oxford University Press.
- Murphy, L. B. (2000). *Moral demands in nonideal theory*. New York, Oxford University Press.
- Pettit, P. und D. Schweikard (2006). „Joint actions and group agents.“ *Philosophy of the Social Sciences* 36(1): 18–39.
- Schlothfeldt, S. (2009). *Individuelle oder gemeinsame Verpflichtung?: das Problem der Zuständigkeit bei der Behebung gravierender Übel*. Paderborn, Mentis.
- Schroeder, A. (2014). „Imperfect Duties, Group Obligations, and Beneficence.“ *Journal of Moral Philosophy* 11(5): 557–584.
- Schwenkenbecher, A. (2013). „Joint Duties and Global Moral Obligations.“ *Ratio* 26(3): 310–328.
- Schwenkenbecher, A. (2014). „Joint Moral Duties.“ *Midwest Studies in Philosophy* 38.
- Singer, P. (1972). „Famine, affluence, and morality.“ *Philosophy and Public Affairs* 1(3): 229–243.
- Singer, P. (2009). *The life you can save: acting now to end world poverty*. Melbourne, Vic, Text Publishing.
- Sugden, R. und N. Gold (2007). *Theories of Team Agency. Rationality and Commitment*. F. Peter and H. B. Schmid, Oup Oxford.
- Wisor, S. (2011). „Against shallow ponds: an argument against Singer’s approach to global poverty.“ *Journal of Global Ethics* 7(1): 19–32.
- Wringe, B. (2010). „Global obligations and the agency objection.“ *Ratio* 23(2): 217–231.

Wringe, B. (2014). „Collective Obligations: Their Existence, Their Explanatory Power, and Their Supervenience on the Obligations of Individuals.“ *European Journal of Philosophy* 21(4).

Young, I. M. (2004). „Responsibility and Global Labor Justice.“ *Journal of Political Philosophy* 12(4): 365–388.